

## **I n h a l t**

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Vorhaben der Bioenergie Hölzl GbR  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Flur-Nr. 1228, 1228/3 Gemarkung Schwindegg (Niederloh 2, 84419 Schwindegg)**
  
- **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);  
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**
  
- **31. Ordentliche Verbandsversammlung, Tourismusverband Inn-Salzach, Postfach 1430, 84498 Altötting**

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Bioenergie Hölzl GbR  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Flur-Nr. 1228, 1228/3  
Gemarkung Schwindegg (Niederloh 2, 84419 Schwindegg)

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Bioenergie Hölzl GbR plant eine Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage durch die Neuerrichtung einer Gärresttrocknungsanlage, einer Einfriedung der Biogasanlage und einer Substrataufbereitungsanlage, Änderungen bei der Ausführung der Foliengasspeicher, der Einsatzstoffe, der Bemessungsleistung, der Gasverstromungsanlage, der Entwässerung der Verkehrsflächen sowie den Einsatz einer mobilen Separation.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs beträgt 4.188 kW Feuerungswärmeleistung.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V.mit den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/immissionsschutz/industrieemissionsrichtlinie.html> eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

24.03.2021  
Mühldorf a. Inn,  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr

FB 33 – III/3-143-3

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);  
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

## BEKANNTMACHUNG

An Herrn Robert Balazs, letzte bekannte Anschrift: 84562 Mettenheim ist am 10.03.2021 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-BR-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 03 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 22.03.2021

Landratsamt Mühldorf a. Inn  
Fachbereich Verkehrswesen  
Im Auftrag

Springer

31. Ordentliche Verbandsversammlung, Tourismusverband Inn-Salzach, Postfach 1430,  
84498 Altötting

Am Mittwoch, 31.03.2021, 11.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Mühldorf a. Inn die

31. Ordentliche Verbandsversammlung

des Tourismusverbands Inn-Salzach statt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Mühldorf, 19.03.2021

Tourismusverband Inn-Salzach